



# Mitteilungsblatt

---

Studienjahr 2019/2020

Ausgegeben am 15. Jänner 2020

96. Stück

---

**117. Verordnung des Rektorats der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg vom 15. Jänner 2020 über die Studienberechtigungsprüfung**

## 117. Verordnung des Rektorats der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg vom 15. Jänner 2020 über die Studienberechtigungsprüfung

Gemäß § 52 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006 i. d. g. F. wird mit Beschluss des Rektorats der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg vom 15. Jänner 2020 verordnet:

### § 1 Zweck der Studienberechtigungsprüfung

Personen ohne Reifeprüfung erlangen nach Maßgabe dieser Verordnung des Rektorats durch Ablegung der Studienberechtigungsprüfung die allgemeine Universitätsreife für Bachelorstudien einer Studienrichtungsgruppe (§ 2).

### § 2 Studienrichtungsgruppen

Die Studienberechtigungsprüfung kann für folgende Studienrichtungsgruppen abgelegt werden:

- Studienrichtungsgruppe Lehramt Primarstufe

### Zulassung

§ 3 Zur Studienberechtigungsprüfung sind Personen zuzulassen, die die Zulassung zu Studien einer der Studienrichtungsgruppen gemäß § 2 an der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg anstreben, das 20. Lebensjahr vollendet haben und eine eindeutig über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende erfolgreiche berufliche oder außerberufliche Vorbildung für das angestrebte Studium nachweisen.

§ 4 Das Ansuchen um Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung ist schriftlich beim Rektorat der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg, Liechtensteinerstraße 33-37, 6800 Feldkirch, einzubringen und hat zu enthalten:

1. Name, Geburtsdatum und Adresse sowie – falls vorhanden - Matrikelnummer
2. Nachweis der Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Staates oder den Nachweis der Angehörigkeit einer Personengruppe gemäß der Personengruppenverordnung
3. Das angestrebte Studium
4. Den Nachweis der Vorbildung (§ 3)
5. Das Wahlfach bzw. die Wahlfächer

### § 5 Prüfungsgebiete

Die Studienberechtigungsprüfung für die Studienrichtungsgruppe Lehramt Primarstufe umfasst folgende Prüfungen:

1. Eine schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema und
2. Zwei Pflichtfächer (schriftliche und mündliche Prüfung): Englisch, Mathematik und
3. Zwei Wahlfächer (mündlich) aus: Geschichte/Sozialkunde/Politische Bildung, Biologie und Umweltkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Physik, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Psychologie und Philosophie.

### Prüfungsanforderungen und -methoden

§ 6 Mit der schriftlichen Arbeit über ein allgemeines Thema gemäß § 5 Z 1 hat die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat nachzuweisen, dass sie/er sich zu einem vorgegebenen Thema in einwandfreier und gewandter deutscher Sprache und mit klarem Gedankengang schriftlich zu äußern vermag.

§ 7 Die Prüfungsanforderungen und -methoden für Prüfungen gemäß § 5 Z 1 und 2 haben sich am Lehrstoff der 12. bzw. 13. Schulstufe zu orientieren und sind in Anlage 1 dieser Verordnung festgelegt.

§ 8 Für die Prüfungen gemäß § 5 Z 3 (Wahlfächer), sind die Prüfungsanforderungen und -methoden in der Anlage 1 dieser Verordnung festgelegt. Auf den studienvorbereitenden Charakter der Studienberechtigungsprüfung wurde Bedacht genommen.

### **Anerkennung**

§ 9 Positiv beurteilte Prüfungen, die eine Prüfungskandidatin/ein Prüfungskandidat an einer Bildungseinrichtung, die auf Grund der Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, als Bildungseinrichtung anerkannt ist, abgelegt haben, sind auf Antrag vom Rektorat der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg anzuerkennen, soweit sie den vorgeschriebenen Prüfungen inhaltlich und umfangmäßig gleichwertig sind. Das Rektorat darf höchstens vier Prüfungen anerkennen. Mindestens eine Prüfung ist an der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg oder bei gemeinsam eingerichteten Studien an einer der beteiligten Bildungseinrichtungen anzulegen.

### **Durchführung der Studienberechtigungsprüfung**

§ 10 Das Rektorat hat für Prüfungen, die an der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg abgelegt werden, mindestens eine Prüferin/einen Prüfer zu bestellen.

§ 11 Die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen zweimal zu wiederholen. Die letzte zulässige Wiederholung ist in kommissioneller Form durchzuführen. Nach negativer Beurteilung der letzten zulässigen Wiederholung erlischt die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung für diese Studienrichtungsgruppe. Eine neuerliche Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung für diese Studienrichtungsgruppe an der betreffenden Pädagogischen Hochschule ist ausgeschlossen. Bei gemeinsam eingerichteten Lehramtsstudien ist eine neuerliche Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung für die Studienrichtungsgruppe Lehramtsstudien an allen beteiligten Bildungseinrichtungen ausgeschlossen.

§ 12 Die Beurteilung einer Prüfung gemäß § 5 hat mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu erfolgen. Die Gesamtbeurteilung hat auf „bestanden“ zu lauten, wenn keine Prüfung mit „nicht bestanden“ beurteilt wurde; in den übrigen Fällen ist sie mit „nicht bestanden“ festzulegen.

Die Bestimmungen des § 63 Abs. 1 Z 11 und der §§ 44 und 45 Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006 i.d.g.F. sind sinngemäß anzuwenden.

§ 13 Über jede Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll anzufertigen, das jedenfalls den Namen der Prüferin/des Prüfers bzw. der Prüfungskommission, die Daten der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten, die Aufgabenstellung, die Beschreibung der Leistungen und die Beurteilung zu enthalten hat.

### **Prüfungstermine**

§ 14 Die schriftlichen und mündlichen Prüfungstermine für die Studienberechtigungsprüfung sind von fachkundigen Prüferinnen und Prüfern festzusetzen und zeitgerecht dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin mitzuteilen.

**Prüfungskommission**

§ 15 (1) Die zweite Wiederholung einer Prüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus

1. einer oder einem vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ zu bestimmenden Vorsitzenden
2. der Prüferin oder dem Prüfer für die zu wiederholende Prüfung und
3. einer oder einem weiteren für das angestrebte Studium vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ entsandten Expertin oder Experten.

(3) Bei Verhinderung eines Mitglieds der Prüfungskommission hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ eine fachkundige Vertreterin/einen fachkundigen Vertreter zu bestellen.

(4) für einen Beschluss der Prüfungskommission ist die Anwesenheit aller Mitglieder sowie die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen sind unzulässig.

(5) Die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission sind zeitgerecht vor der Prüfung dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin mitzuteilen.

**Zeugnis, Berechtigungen**

§ 16 Über die Ablegung jeder Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen. Das Rektorat hat nach Vorliegen aller Prüfungszeugnisse ein Studienberechtigungszeugnis für die jeweilige Studienrichtungsgruppe auszustellen. Dieses Studienberechtigungszeugnis gilt für jede Pädagogische Hochschule, Universität und Fachhochschule, an der ein Studium der jeweiligen Studienrichtungsgruppe eingerichtet ist.

§ 17 Der erfolgreiche Abschluss der Studienberechtigungsprüfung berechtigt zur Zulassung zu allen Studien jener Studienrichtungsgruppe, für welche die Studienberechtigung erworben wurde.

**Abgeltung der Prüfungstätigkeit**

§ 18 Bei der Studienberechtigungsprüfung gebührt den Prüferinnen und Prüfern und den sonstigen Mitgliedern der Prüfungskommission eine Abgeltung nach Maßgabe der gemäß dem Prüfungstaxengesetz, BGBl, Nr. 314/1976, für „sonstige Externistenprüfungen“ im höheren Schulwesen vorgesehenen Abgeltung.

§ 19 Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Feldkirch, 15. Jänner 2020

Rektor  
Univ.-Doz. Dr. Gernot Brauchle

## Anlage 1

### Prüfungsanforderungen der Pflicht- und Wahlfächer

#### 1. Schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema

1.1 Bei der schriftlichen, in deutscher Sprache zu verfassenden Arbeit über ein allgemeines Thema haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit der Prüfung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, sich zu einem vorgegebenen Thema in einwandfreier und gewandter Form und mit klarem Gedankengang schriftlich äußern zu können.

1.2 Drei Themen stehen bei der Prüfung zur Wahl. Die Dauer der Prüfung beträgt vier Stunden.

#### 2. Pflichtfächer

Die Dauer der schriftlichen Prüfung eines Pflichtfaches beträgt 120 Minuten. Nach einer Vorbereitungszeit von 10 Minuten beträgt die Dauer der mündlichen Prüfung eines Pflichtfaches 20 Minuten. Die positive Beurteilung der schriftlichen Prüfung berechtigt zum Antritt zur mündlichen Prüfung.

2.1 Prüfungsanforderung des Pflichtfaches „Englisch“ (schriftlich/mündlich):

- Kenntnis der Formenlehre und Syntax sowie grundlegender Wortschatz
- Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck unter richtiger Anwendung der Grundgrammatik
- Fähigkeit, die Sprache bei normaler Sprechgeschwindigkeit zu verstehen und sich an Konversationen zu beteiligen
- Fähigkeit, Texte fließend zu lesen, zusammenzufassen und ins Deutsche zu übersetzen
- Fähigkeit, zu allgemeinen Themen in Aufsatzform Stellung zu nehmen

2.2 Prüfungsanforderungen des Pflichtfaches „Mathematik“ (schriftlich/mündlich):

- Zahlenmengen
- Gleichungen und Ungleichungen
- Vektoren, Matrizen, Determinanten
- Elementare Funktionen
- Grundbegriffe der Differenzial- und Integralrechnung
- Einführung in die Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik, Vektoren

#### 3. Wahlfächer

Nach einer Vorbereitungszeit von 10 Minuten beträgt die Dauer der mündlichen bzw. der mündlich-praktischen Prüfung eines Wahlfaches 20 Minuten.

3.1 Prüfungsanforderungen des Wahlfaches „Geschichte/Sozialkunde/Politische Bildung“

- Grundzüge der allgemeinen Geschichte
- Wesentliche historische Fakten
- Entwicklung der europäischen Geschichte mit Schwerpunkt auf Österreich unter Berücksichtigung kultur-, wirtschafts- und sozialgeschichtlicher Aspekte

3.2 Prüfungsanforderungen des Wahlfaches „Politische Bildung“

- Politische Organisation eines Staates im historischen Vergleich
- Expansion und Migration
- Politische Unterdrückungsmechanismen und/oder Ausgrenzung bestimmter Ethnien
- Rolle der Medien im politischen und historischen Kontext
- Identitätsstiftende Merkmale für Staaten und Bevölkerungsgruppen
- Entstehung, Weiterentwicklung und Beachtung der Grund-/und Menschenrechte
- Politische Dimension der Religion

### 3.3 Prüfungsanforderungen des Wahlfaches „Biologie und Umweltkunde“

- Biologie der Zelle und physiologische Grundvorgänge
- Bau und Funktion des menschlichen Körpers
- Fortpflanzung und Vererbung
- Verhaltensforschung
- Ökologie und Evolution

### 3.4 Prüfungsanforderungen des Wahlfaches „Geographie und Wirtschaftskunde“

- Gliederungsprinzipien der Erde
- Landschaftsökologische Zonen
- Grundlagen der Wirtschaft und Konsumentenverhalten
- Raumbegriff und Strukturierung Europas und Europäischer Integrationsprozess
- Naturräumliche Chancen und Risiken in Österreich
- Wirtschaftsstandort Österreich
- Städte als Lebensraum und ökonomische Zentren
- Klimawandel und seine Auswirkungen

### 3.5 Prüfungsanforderungen des Wahlfaches „Physik“

- Mechanik
- Schwingungen und Wellen
- Wärmelehre
- Elektrizitätslehre
- Grundlagen der Atomphysik, Kernphysik und Radioaktivität
- Optik

### 3.6 Prüfungsanforderungen des Wahlfaches „Musikerziehung“

- Musikpraxis: stimmtechnische Grundlagen, Stimme gestalterisch einsetzen, Melodieverlauf, Rhythmus und Dynamik in verschiedenen Notationsformen; melodische und rhythmische Motive ...
- Musikrezeption: formale und melodisch-harmonische Abläufe, stilistische Merkmale erkennen, Stimmtypen ...

### 3.7 Prüfungsanforderungen des Wahlfaches „Bildnerische Erziehung“

- Farbe als Gestaltungs- und Ausdrucksmittel in Kunst und Alltagskultur
- Zusammenhänge von Form, Konstruktion und Funktion in Architektur und erlebbaren Räumen
- Visuelle Massenmedien als Informationsträger
- Die Bildsprache der bewegten Bilder in Film und Video

### 3.8 Prüfungsanforderungen des Wahlfaches „Psychologie und Philosophie“

- Aspekte der wissenschaftlichen Psychologie (z. B. Richtungen der Psychologie)
- Kognitive Prozesse (Gedächtnis, Lerntheorien ...)
- Persönlichkeitsmodelle
- Motive menschlichen Handelns
- Problematik von Wirklichkeit und ihrer Erkenntnis
- Ethische Grundpositionen
- Sprachphilosophie und Existenzphilosophie